

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Triglitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	835.800	51.400	2.600	884.600
ordentliche Aufwendungen	919.200	93.400	125.400	887.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	749.500	55.900	2.500	802.900
die Auszahlungen	932.000	131.400	175.400	888.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.500	55.900	2.500	794.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	882.000	93.400	125.400	850.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.000	0	0	8.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.000	38.000	50.000	38.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt unverändert bei 0 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren bleibt unverändert bei 0 EUR.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr bleiben unverändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

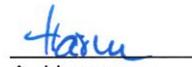
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **15.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **15.000,00 €**

festgesetzt.

Putlitz, den 10.11.2020

Die Haushaltssatzung wurde aufgestellt von:


A. Harm
Kämmerin

Putlitz, den 10.11.2020

Die Haushaltssatzung wurde festgestellt von:


H. Reker
Amtdirektor